

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-269				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 07.02.2019				
	Verfasser: G. Matschke				
Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Information über öffentliche Auslegung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.03.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes Westmecklenburg.

Die 1. Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes, einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz, erarbeitet.

Mit Beschluss der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg vom 05.11.2018 wurden die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen des Umweltberichtes für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen liegen in dem Zeitraum

vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019

für jedermann zur Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen gemäß Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist außerdem im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (s. Anlage Abb.19).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen

Andernfalls dürften sie überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Dies stellt die 2. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt ist eine Standortfläche auf der Grundlage des Windeignungsgebietes Nr. 9 Harmshagen des RREP WM 2011 mit einer *planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung* in „blau“ in der Karte ausgewiesen (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete).

Im Entwurf Kap. 6.5 Energie Abs. 10 heißt es dazu:

PS(10) Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw werden:

- 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit den RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.**
- 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungs-programms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes. (Z)**

Diesbezüglich hat die Gemeinde bereits das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Vorentwurfsbeschluss vom 18.10.2018 auf den Weg gebracht. Die Gemeinde plant die Rücknahme des „Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen“ im Gemeindegebiet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung findet dazu in dem Zeitraum vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019 statt.

In der näheren Umgebung der Gemeinde Testorf-Steinfurt ist auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Rütting ein neues Windeignungsgebiet 46/18* Rütting mit einer Größe von 69 ha als Erweiterung des bereits vorhandenen Windeignungsgebietes Nr. 8 gemäß RREP WM 2011 ausgewiesen (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Das Altgebiet Nr. 8 in Rütting ist mit einer *planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung* in „blau“ in der Karte ausgewiesen (s. vorangegangene Ausführungen). Das neue Eignungsgebiet 46/18* ist als „*Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung*“ dargestellt.

Im Entwurf Kap. 6.5 Energie Abs. 9 heißt es dazu:

PS(9) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen, nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. (Z)

Siehe dazu auch Erläuterung zu den Programmschwerpunkten (9) und (10) aus dem Entwurf des RREP WM Kap. 6.5 in der Anlage.

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt bedeutet das, erst wenn alle Anlagen im Altgebiet Nr. 9 Harmshagen abgebaut sind, können in dem neuen Gebiet 46/18* neue Windenergieanlagen errichtet werden.

Der Entwurf des Umweltberichts zum Kap. 6.5 Energie beinhaltet u.a. eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 46/18* in den Tabellen 53 und 108. Des Weiteren wurden die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) im Umweltbericht einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert.

Die Gemeinde hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie bereits eine Stellungnahme am 26.05.2016 abgegeben. In dieser Stellungnahme hat die Gemeinde bereits auf die Problematik der Altgebiete hingewiesen und vorhandene Horststandorte benannt.

Anzumerken ist, dass die Gemeinde aufgrund der Ausweisung im 2. Beteiligungsverfahren zur Umsetzung ihrer Ziele eine Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen muss, welche mit hohem Kostenaufwand verbunden ist.

Ein weiteres Windeignungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Mühlen-Eichsen. Das Windeignungsgebiet 08/18 hat eine Größe von 48 ha. Der Abstand zur Ortslage Wüstenmark beträgt mehr als 1000 m (s. Anlage Übersichtskarte Windeignungsgebiete).

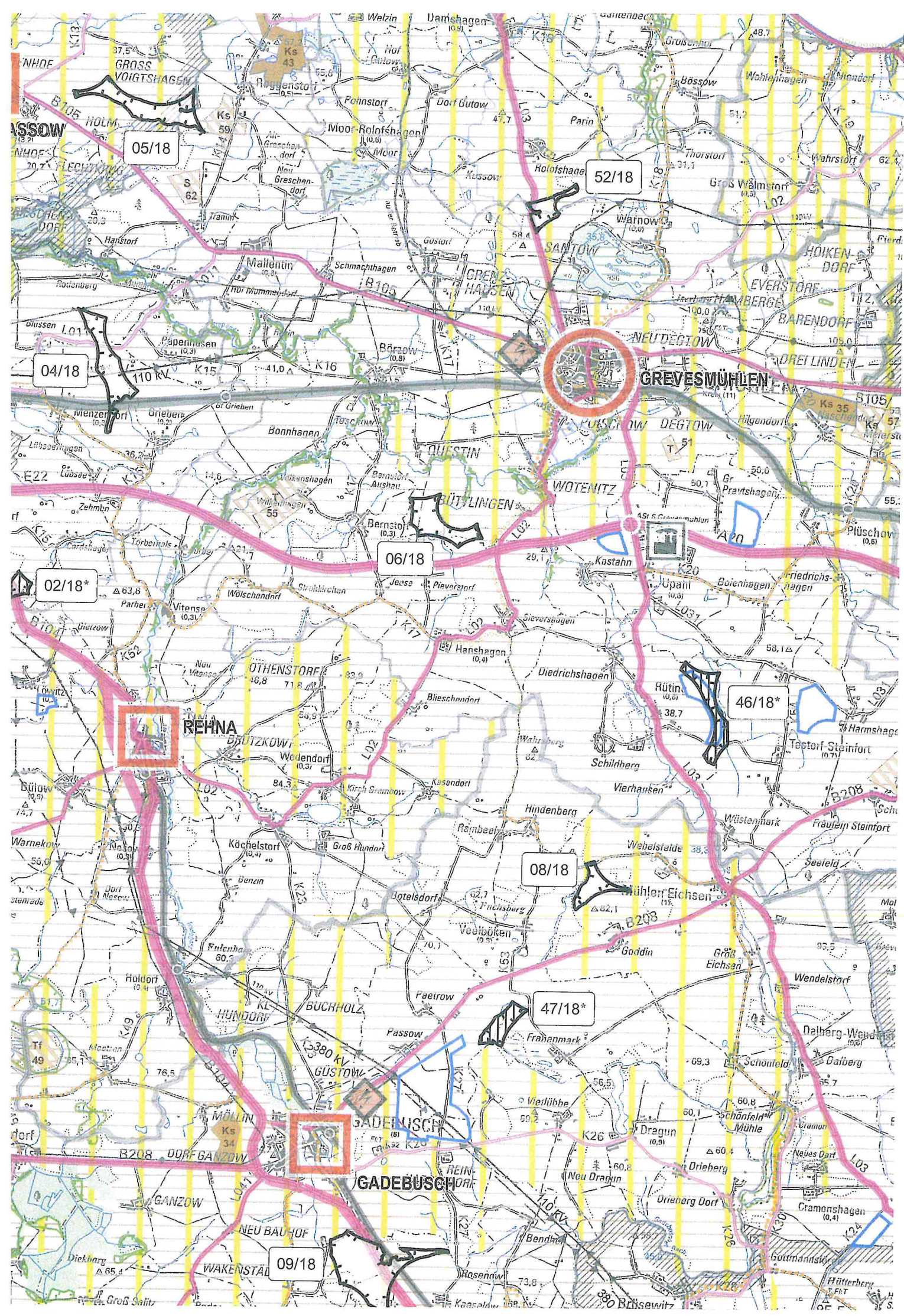
Ob die Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgeben möchte, liegt im eigenen Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in Eigenregie einen Vorschlag für eine Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren Entwurf Kap. 6.5 erarbeitet, der in der Anlage beigefügt ist. Die Gemeindevertretung möge darüber entscheiden.

Anlage/n:

- Übersichtskarte Windeignungsgebiete (Auszug)
- Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Abb. 19)
- Erläuterungen zu den PS (9) und (10) des Entwurfs Kap.6.5.Energie (Auszug)
- Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren Kap. 6.5 Energie (Vorschlag)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Karte

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur zweiten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

M 1 : 100 000

Legende



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
(bedingte Festlegung)



Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel
(Altgebiete gemäß RREP WM 2011)



2,5 km Abstand innerhalb
eines Altgebietes zum benachbarten
Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme



Eignungsgebiet Windenergienutzung
(Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)

übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 ist unter § 7 ROG Folgendes geregelt: *„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“*

In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegensteht.

Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung sieht vor, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden,

- die bestehenden Windenergieanlagen komplett abgebaut sind und
- ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 ist unter § 7 ROG Folgendes geregelt: „In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“

In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegensteht.

Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung sieht vor, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden,

- die bestehenden Windenergieanlagen komplett abgebaut sind und
- ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

Die Regelung gilt für die in der Karte dargestellten und gesondert gekennzeichneten (*) sowie in der Tabelle 2 benannten Gebiete.

Die Vorteile dieser bedingten Festlegung sind:

- Es entsteht ein Anreiz zum Abbau der alten WEA, ohne dass im meist siedlungsnahen Altgebiet ein Repowering erfolgt.
- Der Abstand von 2,5 km zwischen benachbarten Windparks bleibt gewahrt.
- Die Kulisse des RREP kann auf künftigen Rückbau von WEA reagieren, ohne dass es eines erneuten Änderungsverfahrens bedarf.



zu 6.5 (10):

Auf der Grundlage des Programmsatzes 6.5 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg gemäß der Landesverordnung vom 31. August 2011 wurden insgesamt 31 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.700 ha ausgewiesen (sog. „Altgebiete“). Zwischenzeitlich sind auf diesen Flächen zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 31.01.2017 (3 L 144/11) das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg hinsichtlich seiner Konzentrationsflächenplanung inzi-
dent für unwirksam erklärt.

Unabhängig von deren inzidenter Unwirksamkeit entsprechen diese „Altgebiete“ häufig – entweder ganz oder teilweise – nicht mehr den für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Diese Standortflächen werden daher nicht oder nicht mehr vollumfänglich als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung (neu) ausgewiesen. Damit ist auf den besagten Standortflächen zwar der weitere Betrieb vorhandener Windenergieanlagen möglich, nicht aber deren Ersatz bzw. deren Erneuerung (Repowering) durch neue Anlagen.

Den Gemeinden soll jedoch für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.

Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.

Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.

Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.

Die in Programmsatz 6.5 (10) geregelte Ausnahme erfüllt hierbei ihrerseits die Merkmale eines Ziels der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung

beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04). Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmenvoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus Programmsatz 6.5 (10), der beigefügten Tabelle 3 und der Karte sowie der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme nach Programmsatz 6.5 (10) in Betracht kommt:

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Windeignungsgebiete ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet („Standortfläche“) befinden, das in der Tabelle 3 benannt und das in der Karte M 1:100.000 zeichnerisch dargestellt ist.

Zum anderen ist es erforderlich, dass die Gemeinde auf der Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg innerhalb einer gewissen Frist eigenständig bauleitplanerisch tätig wird. So muss die Gemeinde

- entweder, sofern sie noch über keinen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügt, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines „Altgebietes“ erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vornehmen
- oder einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend ändern.

Sofern die Gemeinde bereits über eine entsprechende bauleitplanerische Festlegung verfügt und sie die „planerische Öffnungsklausel“ anwenden möchte, ergibt sich kein bauleitplanerisches Änderungsanfordernis.

Durch die Vorgabe, Flächennutzungspläne aufzustellen oder zu ändern, wird insbesondere sichergestellt, dass nochmals auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine vertiefte Befassung und Abwägung mit den betreffenden Standorten erfolgt, um v.a. mögliche Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und mit dem Wohnen auszuräumen.

Dabei ist es sachgerecht, die „planerische Öffnungsklausel“ im Sinne einer Übergangsregelung zeitlich zu befristen. So muss die planende Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen neu aufgestellten- bzw. geänderten Flächennutzungsplan bekanntmachen. Der Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung der „planerischen Öffnungsklausel“ liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Kommunale Planverfahren werden beschleunigt.
- Die Rechtslage für die von der Planung Betroffenen wird verfestigt. Die Rechtssicherheit wird gefördert.
- Die kommunalen Planungsabsichten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten noch innerhalb des Geltungshorizontes der Teilfortschreibung überprüft und konkretisiert.
- Es wird sich Klarheit darüber verschafft, ob und inwieweit mit Entschädigungsforderungen gegenüber der Gemeinde bzw. mit Ersatzforderungen gegenüber dem Land gerechnet werden kann.
- Gemeindliche Beteiligungsprozesse werden frühzeitig initiiert und die Bürger werden frühzeitig in Entscheidungs- und Planungsprozesse eingebunden.

Nur indem die Gemeinde auf der Grundlage der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg innerhalb einer gewissen Frist planerisch tätig wird, lässt sich eine Übereinstimmung mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg erzielen und das raumordnungsrechtlich entgegenstehende Ziel nach Programmsatz 6.5 (8) überwinden.

Für die Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ auf den in der Tabelle 3 festgelegten bzw. in der Karte dargestellten Standortflächen sprechen unter Würdigung der kommunalen und privaten Belange folgende Aspekte⁹:

⁹ Damit für ein „Altgebiet“ die „planerische Öffnungsklausel“ zur Anwendung kommen kann, muss das Kriterium 1.) obligatorisch erfüllt sein. Das Zutreffen der Kriterien 2.) bis 6.) ist fakultativ.

- 1.) Eine Errichtung und / oder Erneuerung von Windenergieanlagen ist auf der Standortfläche grundsätzlich möglich. Es existieren keine tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründe, die offensichtlich einer absehbaren Realisierbarkeit im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entgegenstehen.
- 2.) Auf der Standortfläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Die Fläche hat damit bereits eine gewisse Vorprägung erfahren. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel eine Akzeptanz in der Bevölkerung – bezogen auf die vorhandenen Anlagenhöhen – existiert.
- 3.) Der Erhalt sowie eine nachhaltige Weiternutzung vorhandener Infrastrukturen (insbesondere zur Verkehrserschließung und zur Energieüberleitung) werden gewährleistet.
- 4.) Der Gemeinde wird ermöglicht, ihren bauleitplanerischen Vorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Kommunale Planungsabsichten können jenseits der regionalplanerischen Konzentrationsflächenplanung umgesetzt werden.
- 5.) Etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten bzw. Ersatzansprüche gegenüber dem Land können abgewendet bzw. reduziert werden.
- 6.) Dem unternehmerischen und privaten Vertrauensschutz in die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Grundstücken wird Rechnung getragen.

Fazit: Wie bereits oben dargelegt, ist die Ausnahme durch die „planerische Öffnungsklausel“ sachlich und räumlich hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der betroffene Sachverhalt und die Zieladressaten ergeben sich ausreichend deutlich. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle „Standortflächen“ gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die räumliche Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung und der Bezugnahme auf die in der Tabelle 3 aufgeführten und in der als Anlage beigefügten Karte zeichnerisch dargestellten Standortflächen. Hieraus ist erkennbar, auf welchen Teilraum bzw. Standort des Planungsraums sich die Zielausnahme bezieht. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 ROG).

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt letztlich auch dadurch gewahrt, dass im Ergebnis der Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ (Ausnahme) im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit in vollem Umfang Gebrauch machen, bis zu 2.500 ha der Windenergienutzung zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben. Demgegenüber existieren im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sowohl eine Neuausweisung (Regel) von ca. 6.000 ha als auch eine mit der Konzentrationsflächenplanung einhergehende Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf ca. 694.000 ha Regionsfläche.

zu 6.5 (11):

Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen.

zu 6.5 (12):

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Durch Photovoltaik-Dach- und Freiflächenanlagen kann Solarstrom erzeugt werden. Solarthermie-Dachanlagen dienen der Erzeugung von Solarwärme. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Dabei soll die Nutzung geeigneter Dachflächenpotenziale mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Das regionale solare Dachflächenpotenzial beträgt ca. 7,5 Mio. m². Davon werden 20 % für die solarthermische Nutzung angenommen. Davon wiederum sollen zwei Drittel für die Brauchwasserbereitung und ein Drittel für Heizungsunterstützung genutzt werden. Für die solare Stromerzeugung kommen zu den ermittelten nutzbaren Dachflächen Freiflächenpotenzialflächen von knapp 12.000 ha hinzu.¹⁰

Bei entsprechender Eignung sollen bereits versiegelte und vorbelastete Flächen (z. B. an Infrastrukturtrassen) und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt wer-

¹⁰ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 30 ff.

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Geschäftsstelle
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 07.03.2019

Teilfortschreibung des RREP WM zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens Hier: Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Testorf Steinfort nimmt wie folgt Stellung:

Zu 6.5 (3):

„Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.“

Wir bitten um Erläuterung. Der Gemeinde sind bis jetzt keine Teilhabemöglichkeiten für die Bürger Westmecklenburgs bekannt. Das Bürgerbeteiligungsgesetz greift nicht. Stattdessen bezahlt der deutsche Bürger die höchsten Strompreise in ganz Europa (49% über EU-Durchschnitt).

Zu 6.5 (4-6):

Es wird dargelegt, dass in Westmecklenburg in 2010 342 GWh = 2,8% des Gesamtenergiebedarfes durch Windenergie und Biogas erzeugt wurden. Zielstellung wäre die Erzeugung von 11.000 GWh aus Erneuerbaren Energien. Wenn davon wiederum 30% durch Windenergie und Biogas bereitgestellt werden sollen, entspräche das einer Erzeugung von 3300 GWh. Um diese Zielstellung zu erreichen und gleichzeitig den Betrieb der durch den hohen Flächenverbrauch ineffizienten und Monokultur fördernden Biogasanlagen stark einzuschränken, wäre es notwendig, die Anzahl der Windenergieanlagen in Westmecklenburg etwa zu verzehnfachen. Das ist bei Einhaltung der aktuellen Kriterien zur Ausweisung von WEG unmöglich und würde außerdem unweigerlich zur völligen Zerstörung unserer Kulturlandschaft und zur Ausrottung der Großvogelarten mit hohem Kollisionsrisiko führen.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Zu 6.5 (8), weiche Ausschlußkriterien“ Horste/ Nistplätze von Großvögeln gemäß §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG“und „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ sowie S.33/34, Erläuterungen dazu:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Testorf Steinfurt wurde der Brutbaum einer geschützten Großvogelart illegal gefällt und das ist leider kein Einzelfall. Aus dieser Erfahrung heraus spricht sich die Gemeinde Testorf Steinfurt dafür aus, anstatt der Horste bzw. Nistplätze die Brutreviere der gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG gefährdeten Arten mit den entsprechenden Abstandskriterien zu schützen. Damit würden Straftaten wie Fällungen von Brutbäumen und Zerstörung von Brutstätten, die gehäuft an potentiellen WEG in MV vorkommen, sinnlos werden. Die Abstandskriterien sollten sich jedoch anstatt an der AAB-WEA- Teil Vögel an den aktuellen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) orientieren. Dieses sogenannte „Neue Helgoländer Papier“ spiegelt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen wider und ist gerichtlich anerkannt.

Die Gemeinde Testorf Steinfurt begrüßt ausdrücklich die Schaffung des weichen Tabukriteriums „Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“. Grundlage für diese Dichtezentren bildet Anlage 2, Fachbeitrag Rotmilan. Allerdings liegen dem Gutachten aufgrund fehlender Kartierungen veraltete Daten (Horststandorterhebung aus den Jahren 2011- 2013) zugrunde. Deshalb müssen neben den geschützten potentiellen Jagdhabitaten auch aktuelle Brutreviere schon auf Ebene der Regionalplanung, also vor endgültiger Ausweisung der entsprechenden Windeignungsgebiete, in Form eines Ausschlußkriteriums „Abstandspuffer 1500m“ lt. „Helgoländer Papier“ in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass jedes einzelne potenzielle Windeignungsgebiet in der jetzt aktuellen Brutzeit ornithologisch auf Rotmilanbrutstätten untersucht werden sollte. Es bedarf hier also nicht der kostenintensiven Kartierung des gesamten Planungsraumes sondern nur der Kartierung der Umgebung der potentiellen Windeignungsgebiete, wobei staatlich anerkannte Ornithologen (bspw. OAMV) vor Ort sicher hilfreiche Informationen liefern würden.

In diesem Zusammenhang widerspricht die Gemeinde Testorf Steinfurt den „Hinweisen zu planungsrechtlichen Randbedingungen in Verbindung mit dem Umgang in nachgeordneten Genehmigungsverfahren“ in der Anlage Fachbeitrag Rotmilan, Seite 36. Von Seiten des Planungsverbandes wird stets betont, es sei dessen Aufgabe, ein einheitliches gesamträumliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten, nicht aber, in die anschließenden Genehmigungsverfahren einzugreifen. Der Planungsverband empfiehlt hier aber eindeutig der Genehmigungsbehörde die Erteilung von Ausnahmen vom Tötungsverbot (§44 BNatSchG) (siehe Fachbeitrag Seite 36, unterer Abschnitt). Diese Empfehlung gehört wohl kaum in den Aufgabenbereich des Planungsverbandes. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, dass Rotmilanbrutstätten außerhalb der Dichtezentren allein aufgrund der Ausweisung dieser Gebiete weniger schützenswert sind. Immerhin liegen lt. Gutachten 25% der Brutstätten außerhalb dieser Schutzzonen. Rotmilane gehören lt. BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und damit zu den Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, den "europäischen Vögeln" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Sie sind sehr kollisionsgefährdet, daher sind die Bestände parallel zum Ausbau der Windenergie stark rückläufig. Somit muss besonderes Augenmerk nicht nur auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der Population, sondern auf die Populationszunahme gelegt werden. Es muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen, jedes Individuum dieser Art zu schützen.

Das Fehlen von zumutbaren Alternativen ist bei Ausweisung der zahlreichen Windeignungsgebiete sehr unwahrscheinlich.

Daher sind diese Hinweise aus der Anlage 2 ersatzlos zu streichen.

Zu 6.5 (8), weiche Ausschlußkriterien „1000m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ und „800m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen.“

Aus eigener Erfahrung weiß die Gemeinde um die starken Lärmbelastungen der Anwohner von Windeignungsgebieten. In Anbetracht der Tatsache dass die Höhe der Anlagen, deren Leistung und die damit verbundenen Emissionen stetig steigen (Gesamthöhe der neu geplanten Anlagen zwischen Gadebusch und Lützow = 241m), fordert die Gemeinde zum Schutz der Anwohner einen Abstandspuffer von 1200m zu Wohngebieten und 1000m zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen.

Zu 6.5 (10)

Der RPV MW beabsichtigt die Einführung der sogenannten planerischen Öffnungsklausel für Gemeinden mit Altgebieten. Grundlage dafür bildet ein vom Planungsverband in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie“ vom 29.12.2017.

Die Gemeinde Testorf Steinfort widerspricht diesem Gutachten im Punkt IV/ 1. vehement und bezweifelt, dass die planerische Öffnungsklausel einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, da sie den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt.

Die Verfasser des Gutachtens sind gegenteiliger Meinung und begründen dies u.a. wie folgt: Seite 40, Absatz 2:

„Die betroffenen Anwohner werden in nur geringem Umfang ungleich behandelt. Die unterschiedlichen Abstände zwischen Alt- und Neugebieten unterscheiden sich nicht derart stark voneinander, dass eine kategorische unterschiedliche Behandlung vorläge“.

S.39 letzter Absatz:

„Hinzu kommt der Umstand, dass die Anwohner im Umfeld eines Altgebietes an die Windkraftnutzung in gewisser Weise „gewohnt“ sind“.

Diese Aussagen entsprechen nicht den Tatsachen.

Die Gemeinde Testorf Steinfort hat seit über 20 Jahren Erfahrungen mit dem Altgebiet Nr. 9, Harmshagen gesammelt. Die dort in 2016 - 2018 repowerten 120 bis 150m hohen Windenergieanlagen stehen in Abständen von teils unter 450m zu den Wohngebäuden. Laut Kriterienkatalog muss der Mindestabstand zu neuen Windeignungsgebieten jedoch 1000 bzw. 800m betragen. Hier handelt es sich um den DOPPELTEN Schutzabstand, nicht um eine „nur geringe Ungleichbehandlung“!

Völlig falsch ist auch die Behauptung, dass Anwohner sich an die Emissionen der WKA „gewöhnen“. Der Lärm, der Schattenschlag und das nächtliche Dauerblinker stellen eine derartige Einschränkung der Lebensqualität der Anwohner dar, dass eine „Gewöhnung“ vollkommen ausgeschlossen ist.

S.39 letzter Absatz:

„Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Unterschied der Abstandsregelungen zwischen Altgebieten und neuen Eignungsgebieten kein absoluter, sondern ein gradueller ist. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Regionalplangebers zu berücksichtigen.“

Hierzu bittet die Gemeinde Testorf Steinfort um Erläuterung. Die Gemeinde kann nicht erkennen, dass der RPV WM hier einen Gestaltungsspielraum ausgenutzt und Abstandsregelungen für Altgebiete geschaffen hätte.

Nach der Auffassung der Gemeinde Testorf Steinfort widerspricht der Punkt 10 im Planentwurf außerdem der Zielsetzung der Fortschreibung des RREP, nämlich der „Schaffung eines einheitlichen gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes“, indem hier wieder, ebenso wie in der 2011er Fortschreibung, eine Ausnahmeregelung für Teilgebiete, nämlich für Altgebiete, geschaffen wird.

Die Gemeinden mit solchen Altgebieten sind durch die Anpassungspflicht gezwungen, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzugleichen. Daher musste bspw. die Gemeinde Testorf Steinfort bei Ausweisung des WEG Harmshagen das Sondergebiet Wind in ihren F- Plan aufnehmen. Nun wiederum muss sie dieses Gebiet wieder aus dem F- Plan streichen, um eine Weiterexistenz des Altgebietes mit den entsprechenden Belastungen der Anwohner zu verhindern.

Diese F- Plan- Änderungen bedeuten für die Gemeinden Ausgaben von etlichen Zehntausenden EURO, die sie leicht an den Rand der Zahlungsunfähigkeit bringen können. Gemeinden mit einem B- Plan über den entsprechenden Gebieten haben sich dazu noch mit der Gefahr durch hohe Schadenersatzansprüche von Investoren und Landverpächtern auseinanderzusetzen. Ersatzpflicht des Landes gibt es in diesem Fall gar nicht, hier werden die Gemeinden vom Land im Stich gelassen:

Gutachten S. 28: *„Die Ersatzpflicht des Landes wird daher nur dann eintreten, wenn eine Aufhebung oder Änderung der bestehenden Bebauungsplanung die einzig rechtmäßige Vorgehensweise der Gemeinde darstellt. Das wird man nach den Umständen des Einzelfalls nur annehmen können, wenn jede andere Vorgehensweise abwägungsfehlerhaft wäre. Die Aufnahme einer Öffnungsklausel senkt mithin in erheblichem Maße die Wahrscheinlichkeit einer Ersatzpflicht des Landes gegenüber der Gemeinde.“*

Naheliegende Konsequenz dessen ist, dass sich der gemeindliche Wille den nicht finanzierbaren Auswirkungen einer Nichtinanspruchnahme der potentiellen Öffnungsklausel unterwerfen muss, die Gemeinde wäre daher finanziell gezwungen, ihr Altgebiet beizubehalten.

Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort die ersatzlose Streichung des Programmsatzes 6.5 (10) aus dem Planentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM.

Stattdessen sollen alle Altgebiete konsequent mit den durch die Fortschreibung des RREP WM festgesetzten neuen Kriterien zur Ausweisung von WEG (im Entwurf ab S. 20/IV) überplant werden. Damit wird eine Gleichbehandlung des gesamten Planungsraumes und der gleiche Schutz des Wohnraumes aller Anwohner von Windeignungsgebieten sichergestellt.

Unabhängig davon muss der Begriff „Bestandsschutz von Windenergieanlagen auf Altgebieten“ unbedingt klar definiert werden, bspw. in Form einer Laufzeitbegrenzung für entsprechende Anlagen auf 10-12 Jahre. Damit würde verhindert werden, dass völlig veraltete, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und damit nicht mehr sichere „Oldtimer“ wegen der fehlenden Möglichkeit eines Repowerings zu lange betrieben werden und damit zu einer Gefährdung der Sicherheit der Anwohner führen (siehe Flügelabstürze in der letzten Zeit).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt